

RS Vwgh 1970/11/18 0167/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §20;

BAO §21 Abs1;

EStG 1967 §34 Abs1;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y8418; yk11990

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde hat von ihrem Ermessen nach § 34 abs 1 EStG 1967 richtigen Gebrauch gemacht, wenn sie das Einkommen der letzten drei Jahre und das des Veranlagungsjahres berücksichtigte und auch auf die absolute Höhe der außerordentlichen Einkünfte Bedacht nahm. Die Abgabenbehörde hat von ihrem Ermessen nach Paragraph 34, abs 1 EStG 1967 richtigen Gebrauch gemacht, wenn sie das Einkommen der letzten drei Jahre und das des Veranlagungsjahres berücksichtigte und auch auf die absolute Höhe der außerordentlichen Einkünfte Bedacht nahm.

*

E 18.11.1970, 0167/70 #3;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1970000167.X03

Im RIS seit

18.11.1970

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at